

III. Auslieferung. — Extradition.

Vertrag mit Oesterreich-Ungarn. — *Traité avec l'Autriche-Hongrie.*

62. Urteil vom 2. Juni 1904 in Sachen Jenyö.

Stellung des Bundesgerichts als Staatsgerichtshof: Prüfung der Frage, ob ein Auslieferungsdelikt vorliege, und damit gegebenen Falles Prüfung der Subsumtion des eingeklagten Tatbestandes unter das Strafgesetz sowohl des ersuchenden als des ersuchten Staates. — Behauptete gewaltsame Unzucht. — Art. I Abs. 2 AuslV. — Prinzip der identischen Norm.

A. Mit Note vom 10. Mai 1904 stellt die k. u. k. österreichisch-ungarische Gesandtschaft in der Schweiz beim Bundesrat das Gesuch um Auslieferung des zur Zeit in St. Gallen verhafteten Alexander Jenyö, Redaktors aus Budapest, gestützt auf Art. II Ziff. 8 des Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn vom 10. März 1896. In dem der Note beigefügten Haftbefehl wird der Tatbestand, dessen der Verhaftete beschuldigt ist, wie folgt geschildert: „Alexander Jenyö hat in „Budapest am 23. April 1904 nachmittags 5 Uhr unter dem „Tore des Hauses Nr. 5 am Schwurplaz die auf ihren Vater „wartende, 14 Jahre alte Schülerin der höheren Mädchenschule „Margarethe Korb unter dem Vorwande, von ihrem Kleide einen „Käfer herunterzunehmen, von hinten mit seinem linken Arme „umarmt und trotz ihres Protestes dieselbe noch mit größerer „Kraft umfassend gegen die Wand gezogen, mit der rechten Hand „beide Hüfte des Mädchens aufgehoben, ihren Oberschenkel und „Schamkörper angefaßt; bei dieser Handlung betrafen ihn zwei „Zeugen.“ Diese Handlung verstoße, führt der Haftbefehl aus, „gegen § 233 des ungarischen StGB, welcher wie folgt lautet: „„Wegen des Verbrechens der gewaltsamen Unzucht wird mit „„Kerker bis zu fünf Jahren bestraft: wer an einer Frauens- „„person mit Gewalt oder Drohungen, oder wer an einer Frauens- „„person, welche sich in dem unter Zahl 2 des § 232 bezeichneten

„„Zustande befindet, außer der Ehe unzüchtige Handlungen ver- „„übt, insofern diese nicht ein schwerer zu bestrafendes Verbrechen „„bilden.““

B. Der Angeschuldigte widersetzt sich der Auslieferung, indem er erstens die Richtigkeit des im Haftbefehl angeführten Tatbestandes bestreitet und sodann ausführt, die eingeklagte Handlung erfülle den Tatbestand eines Auslieferungsdeliktens nicht: Eingeklagt sei „gewaltsame Unzucht“ nach § 233 ungar. StGB. Nun fehle es aber sowohl an einer unzüchtigen Handlung, indem nur eine Berührung des Rockes des Mädchens, nicht der Scham selbst, stattgefunden habe. Sodann und namentlich fehle es am Erfordernisse der Gewaltanwendung. Nach st. gallischem Rechte sodann falle die eingeklagte Handlung weder unter den Begriff der Notzucht noch unter den der Schändung, sondern höchstens unter Art. 176, Erregung öffentlichen Ärgernisses, die aber kein Auslieferungsdelikt bilde. Unter den Begriff der Nötigung (Art. 113 st. gall. StGB) dürfe die eingeklagte Handlung nicht subsumiert werden, da ein Sittlichkeitsdelikt in Frage stehe, der Angeschuldigte wegen eines solchen verfolgt werde, und nun die Handlungen gegen die Sittlichkeit ausschließlich in den Bestimmungen über die Sittlichkeitsdelikte geregelt seien. Übrigens würde es auch für die Nötigung am Erfordernisse der Gewalt fehlen.

C. Die Bundesanwaltschaft gelangt in ihrem Gutachten zum Schlusse, die Auslieferung sei zu verweigern, gestützt auf folgende Gründe: Zwar falle die eingeklagte Handlung unter Art. II Ziff. 8 des Auslieferungsvertrages, und ob § 233 des ungar. StGB auf sie zutrefte, habe das Auslieferungsgericht nicht zu prüfen. Dieser Gesetzesbestimmung und dem Tatbestande des Verhaftsbefehls entspreche nun aber nach st. gallischem Rechte nur § 186; da dieser jedoch nur unzüchtige Handlungen mit Mädchen unter 14 Jahren mit Strafe bedrohe, und die Damnisflatin — die am 3. Dezember 1889 geboren ist — zur Zeit der Tat das 14. Altersjahr überschritten gehabt habe, könne von einer Anwendung dieser Gesetzesbestimmung keine Rede sein; vielmehr falle die eingeklagte Handlung nur unter Art. 176 st. gall. StGB (Erregung öffentlichen Ärgernisses). Nach dieser Gesetzesbestimmung aber sei die Tat im Maximum mit Gefängnis bis zu 3 Monaten

und Geldbuße bis 500 Fr. bedroht, sodaß auf Grund des Art. I Abs. 2 Ausl.-Vertrag mit Oesterreich-Ungarn von einer Auslieferung nicht die Rede sein könne.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die eingeklagte Handlung, wegen der das Auslieferungsbegehren gestellt ist, fällt, so wie sie im Haftbefehl formuliert ist, zweifellos unter Art. II Ziff. 8 des Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn, vom 10. März 1896, wonach Auslieferungsdelikt ist „mit oder ohne Gewalt verübter Angriff auf die Schamhaftigkeit einer Person“. Da jedoch nach Art. I Abs. 2 des genannten Vertrages die Auslieferung nur wegen solcher strafbaren Handlungen stattfindet, „welche nach der Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden sowie des um die Auslieferung ersuchten Staates mit einer einjährigen Freiheitsstrafe oder mit einer schwereren Strafe bedroht sind“, hat der Auslieferungsrichter zu untersuchen, ob diese Voraussetzung der Auslieferungspflicht auf den eingeklagten Tatbestand zutrefte, ob also dieser sowohl nach dem ungar. StGB (Gesetzes-Artikel V vom Jahre 1878), als auch nach demjenigen des Kantons St. Gallen — als dem Rechte des Staates, in dem der Angeeschuldigte betroffen wurde — mit einer mindestens einjährigen Freiheitsstrafe bedroht sei. Daß hiebei auch die Subsumtion der eingeklagten Tat unter das ungarische StGB, als das Strafgesetz des ersuchenden Staates, vom Auslieferungsrichter zu prüfen und dieser nicht einfach an die im Haftbefehl enthaltene Subsumtion gebunden ist, ergibt sich aus der Erwägung, daß das Vorliegen der erwähnten Strafandrohung zu den Voraussetzungen der Auslieferungspflicht gehört und gleich allen andern Voraussetzungen, z. B. der Frage, ob die eingeklagte Handlung ein Auslieferungsdelikt bilde, der Prüfung des ersuchten Staates unterstellt sein muß, da ja andernfalls der ersuchende Staat eine Bestimmung, die eine Einschränkung seiner Rechte bedeutet, umgehen und illusorisch machen könnte. (Vgl. auch Entsch. des Bundesgerichts, Bd. IX, S. 253 f., Erw. 2.) Sollte sich ergeben, daß die Subsumtion des im Haftbefehl formulierten Tatbestandes unter das Delikt der „gewalt samen Unzucht“ nach § 233 ungar. StGB nicht zutrifft, sondern daß eine im Maximum mit weniger als einer einjährigen Frei-

heitsstrafe bedrohte Handlung vorliegt (z. B. Erregung öffentlichen Ärgernisses nach § 299, Strafmaximum 3 Monate Gefängnis und 200 Gulden Geldstrafe, oder beschimpfende Handlung nach § 261 Abs. 1, Maximalstrafe Geldbuße von 500 Gulden), so hat der Auslieferungsrichter die Auslieferung zu verweigern; ist dagegen die eingeklagte Handlung in der Tat, wie es der Haftbefehl tut, unter § 233 ungar. StGB zu subsumieren, so trifft das in Art. I Abs. 2 Ausl.-Vertrag aufgestellte Erfordernis zu, da die Maximalstrafandrohung in Kerker bis zu 5 Jahren (Minimum der Kerkerstrafe nach § 24: 6 Monate) beträgt, und es darauf ankommt, ob auf die eingeklagte Tat im Maximum eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr angedroht ist, sodaß also das Strafmaximum maßgebend ist. Dabei hat der Auslieferungsrichter überall von der Darstellung des Tatbestandes auszugehen, wie sie in dem die Grundlage des Auslieferungsverfahrens bildenden Haftbefehl enthalten ist, sich dagegen mit der Schulfrage, mit der Frage, ob der Angeeschuldigte die ihm zur Last gelegte Handlung begangen habe, nicht zu befassen.

2. Fragt es sich sonach in erster Linie, unter welche Bestimmung des ungar. StGB die Handlung, deren der Angeeschuldigte im Haftbefehl bezichtigt ist, falle, ob insbesondere § 233 leg. cit. auf sie zutrefte, so ist vorab nicht zu bestreiten, daß das Aufheben der Röcke des Mädchens und das Anfassen von Oberschenkel und Schamkörper sich als „unzüchtige Handlung“ im Sinne des ungar. StGB, speziell § 233, darstellt. Wenn die Verteidigung ausführt, unter „unzüchtigen Handlungen“ seien nach allgemeinem Sprachgebrauch nur auf Ausübung des Beischlafs gerichtete unsittliche Handlungen zu verstehen, so geht diese Anschauung weiter als die von der Verteidigung selbst eingelegten Gutachten ungarischer Rechtsgelehrter und widerspricht auch dem Begriffe der „unzüchtigen Handlungen“, wie er sich in Doktrin und Praxis der verschiedensten Kulturstaaten entwickelt hat, vollständig; denn hienach wird unter „unzüchtige Handlungen“ ganz generell jede das allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl verletzende, aus geschlechtlicher Sinneslust vorgenommene oder auf Erregung der geschlechtlichen Sinneslust gerichtete Handlung verstanden (vgl. u. a. nur Binding, Lehrb., Bd. II, S. 95; Dis-

hausen, Komm. zum RStGB, 5. Aufl., Bd. I, S. 663 f., Anm. 2 ff. zu § 174); eine auf Beischlaf gerichtete Handlung ist nur eine Unterart der unzüchtigen Handlungen, die auch im ungar. StGB bei Vollendung des Beischlafs in den §§ 232 (Notzucht und Beischlaf mit Willenslosen, zc.) und 236 (Schändung im Sinne des Beischlafs mit einem Mädchen unter 14 Jahren) zum Tatbestandsmerkmal eines besondern Verbrechens erhoben wird. Fraglicher erscheint sodann allerdings, ob die eingeklagte Handlung den Begriff der „gewaltsamen“ Unzucht erfülle, ob m. a. W. eine „mit Gewalt“ vorgenommene unzüchtige Handlung vorliegt. Wird berücksichtigt, daß § 233 ungar. StGB unter den Begriff der gewaltsamen Unzucht auch stellt die mit „Drohung“ vorgenommene Unzucht, und daß § 234 als „Drohung“ im Sinne des Abschnittes über die Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit definiert „eine solche Drohung, welche geeignet ist, in der Bedrohten gegründete Furcht vor einer dem Leben oder der Gesundheit ihrer selbst oder ihrer gegenwärtigen Angehörigen unmittelbar bevorstehenden schweren Gefährdung zu erregen“, so scheint es naheliegend, auch den Begriff der „Gewalt“ in einem etwas engeren Sinne zu fassen und darunter nicht jede, auch eine vorübergehende gewaltsame Berührung oder sonstige Einwirkung, jede Handlung, die eine körperliche Kraftanwendung nötig macht, zu verstehen. (Vgl. Schwarze, Komm. z. RStGB, 4. Aufl., S. 455, Anm. 5 zu § 176.) Indessen liegen für den Auslieferungsrichter keine Gründe vor, bei einem mehrfachen Auslegung fähigen Begriff abweichend von der Auffassung der Strafverfolgungsbehörde zu entscheiden, zumal dann, wenn, wie hier, Wissenschaft und Rechtsprechung im allgemeinen für die Auffassung der Strafverfolgungsbehörde sprechen; daß das aber der Fall ist, ergibt ein Blick auf die zahlreichen Definitionen der „Gewalt“ in den Lehrbüchern und Kommentaren der deutschen Strafrechtswissenschaft, wonach als „Gewalt“ angesehen wird jede Einwirkung, welche den Angegriffenen „der Fähigkeit der Willensbildung beraubt oder ihn irgendwie mechanisch hindert, seinen Willen zu betätigen“ (s. Binding a. a. O., S. 34). Namentlich ist die Doktrin und Praxis des deutschen Strafrechts, welches in Art. 176 Ziff. 1 eine dem Art. 233 des ungar. StGB ganz analoge Be-

stimmung über die gewaltsame Unzucht enthält, darüber einig, daß eine gewaltsame unzüchtige Handlung auch dann vorliegt, wenn durch die Gewalt ein der Vornahme unzüchtiger Handlungen nur voraussichtlich entgegengesetzter Widerstand überwunden werden soll und wenn die Gewaltanwendung und die darauf folgende unsittliche Handlung so plötzlich erfolgte, daß der Angegriffene zu einem tatsächlichen Widerstande gegen die unsittliche Handlung gar keine Zeit mehr hatte. (Vgl. Dischhausen, Kommentar, 5. Aufl., Anm. 5 zu § 176; Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht, S. 223; Oppenhoff, Komm., Anm. 11 zu Art. 176; Berner, Lehrbuch, S. 453; Binding a. a. O., S. 34; Hugo Meyer, Lehrbuch, IV. Aufl., S. 996, Note 55.) So lag aber der Fall nach dem eingeklagten Tatbestand zweifellos. Daß Gewalt gegenüber der W. Korb angewendet wurde, ergibt sich zur Evidenz aus der Darstellung des Haftbefehls, wonach der Verfolgte das Mädchen, sie stärker umfassend, trotz ihres Protestes zur Wand hingezogen habe, und wenn nicht davon gesprochen wird, daß die W. Korb auch der Vornahme der unsittlichen Betastungen Widerstand entgegengesetzt habe, so erklärt sich das auf die natürlichste Weise eben durch die Raschheit, mit der der unsittliche Angriff auf das darauf gar nicht vorbereitete Mädchen erfolgte und die sofort darauf erfolgte Intervention Dritter, welche den Verfolgten von weiteren Handlungen abhielt.

3. Ist somit nach dem Rechte des ersuchenden Staates die dem Angeeschuldigten zur Last gelegte Handlung in der Tat mit einer Freiheitsstrafe, die das in Art. I Abs. 2 Ausl.-Vertrag vorgesehene Minimum übersteigt, bedroht, so ist weiterhin zu prüfen, ob das auch nach st. gallischem Strafrecht der Fall sei, und also zu untersuchen, unter welchen Deliktbegriff die eingeklagte Handlung nach diesem Strafrechtbuche falle.

a) Werden hiebei zunächst die Bestimmungen über die Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit (Abschnitt G) herangezogen, so ist zuzugeben, daß dieses Strafrechtbuche das Delikt der gewaltsamen Unzucht — abgesehen von der nicht in Betracht fallenden Notzucht (Art. 187) — nicht kennt, und daß auch die Schändung nach Art. 185 außer Berücksichtigung zu fallen hat,

da von den beiden in Frage kommenden Tatbeständen der eine (Ziff. 1, Mißbrauch eines geschlechtlich reifen Mädchens unter 16 Jahren zur Unzucht) schon deshalb nicht in Betracht fällt, weil derselbe vollendeten Beischlaf voraussetzt und zudem auch das Maximum der Strafe Arbeitshaus von 6 Monaten beträgt, der andere (Ziff. 3, Mißbrauch eines geschlechtlich unreifen Mädchens zur Unzucht durch Verübung von auf Beischlaf gerichteten unzüchtigen Handlungen) deshalb nicht zur Anwendung kommt, weil nicht feststeht, daß die W. Korb geschlechtlich noch nicht reif gewesen und weil im eingeklagten Tatbestand die unzüchtigen Handlungen nicht auf Beischlaf gerichtet sind. Die Anwendung von Art. 186 aber — „wer mit einer unmündigen Person, welche das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, . . . grobe unfittliche Handlungen verübt“, zc. — ist ebenfalls ausgeschlossen, da die Damnsifikatin zur Zeit der Begehung der Tat das 14. Altersjahr schon zurückgelegt hatte. Von den Bestimmungen des st. gallischen Strafgesetzes über die Sittlichkeitsdelikte bleibt daher allerdings, wie die Bundesanwaltschaft richtig ausführt, nur Art. 176, die Erregung öffentlichen Argernisses, als auf den eingeklagten Tatbestand anwendbar übrig; da aber das Maximum der angeordneten Strafe Geldbuße bis auf 100 Fr. und im Wiederholungsfalle Geldstrafe bis auf 500 Fr. und Gefängnis bis auf 3 Monate beträgt, so trifft das Erfordernis der Auslieferung, welches Art. I Abs. 2 Ausl.-Vertrag aufstellt, hier nicht zu.

b) Allein hiemit ist die Frage der Auslieferungspflicht, entgegen der Auffassung der Bundesanwaltschaft, noch nicht endgültig im Sinne der Verneinung entschieden. Die eingeklagte Handlung erfüllt nämlich unzweifelhaft den Tatbestand der Nötigung nach Art. 113 st. gall. StGB. („Wer widerrechtlich mittelst Gewalt oder Drohung jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, ist, sofern die Tat nicht ein noch schwereres Vergehen oder ein Verbrechen bildet, wegen Nötigung . . . zu bestrafen.“) Ein Zwang zum Dulden liegt nach dem Gesagten zweifellos vor, und ebenso ist bei dem eingeklagten Tatbestand das Merkmal der Gewalt gegeben, wie in Erwägung 2 ausgeführt. Schon der Umstand, daß das st. gall. StGB die Nötigung als das gegen die persönliche Freiheit gerichtete Gattungsdelikt auf-

faßt, daß überall da subsidiär als *delictum sui generis* zu bestrafen ist, wo nicht ein schwereres Delikt, in dem der Tatbestand der Nötigung ebenfalls enthalten ist, vorliegt, muß dazu führen, auf die eingeklagte Handlung die Strafbestimmung über Nötigung anzuwenden. Daß von der Strafverfolgungsbehörde ein Sittlichkeitsdelikt verfolgt wird, daß der Tatbestand der Nötigung im st. gall. StGB unter den Delikten gegen die persönliche Freiheit, nicht aber unter denjenigen gegen die Sittlichkeit aufgeführt ist, und daß nun im vorliegenden Falle die Nötigung auf die Duldung einer unzüchtigen Handlung gerichtet ist, — schließt die Anwendbarkeit der Bestimmung über Nötigung keineswegs aus. Denn einmal kann der Systematik eines Strafgesetzbuches überhaupt nicht die Bedeutung zukommen, daß die einzelnen Deliktgruppen scharf und abschließend von einander geschieden sein sollen, sodaß z. B. ein Angriff auf die persönliche Freiheit, der gleichzeitig einen Angriff wider die sittliche Ordnung oder wider die Geschlechtslehre oder die geschlechtliche Freiheit einer Person enthält, wegen dieses Bezuges auf die geschlechtliche Sittlichkeit nicht als Angriff gegen die persönliche Freiheit sollte bestraft werden können. Sodann entspricht es überhaupt der ältern Auffassung, die gewaltsamen Unzuchtverbrechen vorzugsweise unter dem Gesichtspunkte des Angriffes auf die persönliche Freiheit zu betrachten. (Vgl. z. B. Feuerbachs Lehrb. des gem. peinl. Rechts, 12. Aufl., S. 232 ff., wo Notzucht und „unfreiwillige Schwächung“ unter den „Verbrechen an dem Recht des Bürgers auf freie Verfügung über seinen Körper“ eingereiht sind; ferner Hugo Meyer a. a. O., S. 996.) Endlich steht in der st. gallischen Gerichtspraxis durchaus fest, daß die Nötigungsnorm auch auf die gewaltsamen unzüchtigen Handlungen, sofern sie sich nicht als Notzucht oder Notzuchtversuch darstellen (d. h. auf Beischlaf gerichtet sind) Anwendung findet; vgl. Entscheidungen des Kantonsgerichts des Kantons St. Gallen, 1895, Nr. 26; 1900, Nr. 27: „Die von X. verübte Tat enthält ebensowohl einen Angriff gegen die persönliche Freiheit, als auch einen solchen gegen die Sittlichkeit. Das kann aber keineswegs dazu führen, den hier vorliegenden Angriff gegen die persönliche Freiheit deswegen straflos ausgehen zu lassen, weil er . . . sich hier auch als ein

„Angriff gegen die Sittlichkeit qualifiziert, als solcher aber im
 „Strafgesetz nicht auch zum Gegenstand eines besondern Ver-
 „brechens gegen die Sittlichkeit erhoben und nicht auch als solcher
 „mit besonderer Strafe bedroht worden ist. — Bei der streng
 „sittlichen Auffassung, mit der der st. gallische Gesetzgeber von
 „jeher und auch im gegenwärtigen Strafgesetz den Sittlichkeits-
 „vergehen entgegengetreten ist, erscheint die Annahme einer beab-
 „sichtigten Freigebung einer solchen Vergewaltigung von vorn-
 „herein ausgeschlossen. Es kann daher nicht angehen, die Absicht
 „auf diese Freigebung aus der Systematik des Gesetzes, aus der
 „Nichtaufnahme solcher Handlungen als selbständiger Verbrechen
 „gegen die Sittlichkeit im Abschnitt G abzuleiten. Eine Lücke des
 „Gesetzes, aus welcher die Straflosigkeit hier abgeleitet werden
 „könnte, liegt nicht vor, da diese Handlungen schon als Verbrechen
 „gegen die persönliche Freiheit“ (Art. 113) mit Strafe bedroht
 „sind. Zudem ist die Systematik des Gesetzes, die Einreihung der
 „einzelnen strafbaren Handlungen in die einzelnen Gesetzesabschnitte
 „und die Fassung der Abschnittüberschriften nicht so zwingend
 „und erschöpfend, um einzig daraus eine beabsichtigte Straflos-
 „erklärung solcher Handlungen abzuleiten.“ (Urteil des Kantons-
 gerichts St. Gallen vom 1. Juli 1895, Entsch. 1895, Nr. 26,
 S. 65.) Die Nötigung fällt nun aber ebenfalls unter die Aus-
 lieferungsdelikte nach dem Auslieferungsvertrag der Schweiz mit
 Oesterreich-Ungarn; vgl. Ziff. 11 des Vertrages. Und das genügt,
 daß Auslieferung auf Grund des Vertrages — die übrigen Er-
 fordernisse der Auslieferungspflicht, speziell das in Art. I Abs. 2
 des Vertrages aufgestellte, vorausgesetzt — stattzufinden habe;
 dazu ist nicht erforderlich, daß das Auslieferungsdelikt in beiden
 Staaten, dem ersuchenden und dem ersuchten, unter denselben
 Verbrechenbegriff, unter dieselbe Norm, falle (vgl. v. Martitz,
 Internat. Rechtshilfe in Str.-Sachen, II. Abt., S. 60); es ge-
 nügt, daß die verfolgte Tat sowohl am Tatort als am Orte der
 Betretung überhaupt mit einer strafrechtlichen Sanktion ausge-
 stattet ist, die unter die Auslieferungsdelikte fällt (sog. Prinzip
 der identischen Norm; vgl. Lammach, Ausl.-Pflicht, S. 56).
 Ist sonach die eingeklagte Handlung auch nach st. gallischem
 Strafgesetz — als Nötigung — strafbar, so ist endlich auch das
 in Art. I Abs. 2 Ausl.-Vertrag aufgestellte Erfordernis, daß die

Handlung im ersuchten Staate mit einer mindestens einjährigen
 Freiheitsstrafe bedroht sei, gegeben; denn die Strafe der Nötigung
 besteht nach st. gallischem Strafgesetz, außer in Geldstrafe, in
 Gefängnis oder Arbeitshaus, ohne Einschränkung nach oben, und
 da nun gemäß Art. 8 st. gall. StGB die Arbeitshausstrafe bis
 auf 6 Jahre, nach Art. 9 eod. die Gefängnisstrafe bis auf
 2 Jahre gehen kann, ist das erwähnte Erfordernis vorhanden.

4. Die Berufung der Verteidigung endlich auf den Entscheid
 des Bundesgerichts in Sachen Lennig (Amtl. Samml., Bd. IX,
 S. 252 f.), wo die Auslieferung wegen Körperverletzung mit
 Berufung darauf verweigert wurde, daß die eingeklagte Handlung
 den privilegierten Tatbestand des Duells begründe, kann die Ver-
 weigerung der Auslieferung auch nicht begründen. Denn einmal
 hat man es im vorliegenden Falle überhaupt nicht mit einem
 privilegierten Tatbestand zu tun, geschweige denn mit einer in
 beiden Ländern übereinstimmenden Privilegierung, und sodann war
 im Falle Lennig das ausschlaggebende Motiv für die Ablehnung
 der Auslieferung nicht die Tatsache des bloßen Vorhandenseins
 eines solchen privilegierten Tatbestandes, sondern die Nichtauf-
 nahme desselben unter die im Vertrag ausgeführten Auslieferungs-
 delikte. Im vorliegenden Falle deckt sich aber, wie nachgewiesen,
 die Tatbestandsumschreibung sowohl des ungarischen wie des
 st. gallischen Strafrechts mit einem der im Auslieferungsvertrag
 enthaltenen Verbrechenbegriffe, womit die Auslieferungspflicht
 als gegeben erscheint; vgl. auch Lammach a. a. O., S. 168,
 172—174.

5. Da sich das Auslieferungsgericht mit den übrigen Ein-
 wendungen des Angeschuldigten nicht zu befassen hat, und weitere
 Gründe der Auslieferung nicht entgegenstehen, hat dieselbe statt-
 zufinden.

Demnach hat das Bundesgericht
 erkannt:

Die Auslieferung des wegen gewaltsamer Unzucht verfolgten
 Alexander Fenyö, Redaktors aus Budapest, an die k. u. k. öster-
 reichisch-ungarische Gesandtschaft in Bern hat stattzufinden.